

11.11.91

Unterrichtung

durch **das Europäische Parlament**

**Entscheidung zum Vorschlag der niederländischen Ratspräsidentschaft für die
Regierungskonferenz über die Wirtschafts- und Währungsunion**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 31077 - vom 8. November 1991. Das Europäische Parlament hat die Ent-
scheidung in der Sitzung am 24. Oktober 1991 angenommen.

693/91

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 16. Mai 1990¹, vom 10. Oktober 1990² und vom 14. Juni 1991³ zur Wirtschafts- und Währungsunion,
 - in Kenntnis der Schlußerklärung der Konferenz der Parlamente der Europäischen Gemeinschaft in Rom vom 30. November 1990,
 - in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates, insbesondere vom 27. und 28. Oktober 1990 und vom 14. und 15. Dezember 1990,
 - in Kenntnis der von der Kommission, den einzelstaatlichen Regierungen sowie der niederländischen Präsidentschaft vorgelegten Vorschläge zum Entwurf eines Vertrags über die Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion,
- A. in der Erwägung, daß sich die Mitgliedstaaten in der Präambel des EWG-Vertrags verpflichtet haben, ihre Volkswirtschaften zu einigen und deren harmonische Entwicklung zu fördern,
- B. in der Erwägung, daß die Glaubwürdigkeit der Wirtschafts- und Währungsunion von ihrem Beitrag zur allgemeinen Steigerung des Wohlergehens der Völker der Gemeinschaft abhängen wird,
- C. in der Erwägung, daß die im Bereich der Konvergenz erzielten Fortschritte wegen der mangelnden Verwendung der für die multilaterale Überwachung vorgesehenen Instrumente unzureichend sind,

Institutionelle Aspekte

1. verweist auf seine Entschlüsse vom 10. Oktober 1990 und vom 14. Juni 1991, in denen es darauf besteht, daß für eine allmähliche Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion die erforderlichen Maßnahmen im Währungsbereich (Einführung des Ecu, Satzung der Europäischen Zentralbank usw.) und im wirtschaftlichen Bereich (wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, Leitlinien für mehrjährige wirtschaftspolitische Planung usw.) die institutionelle Einheit der Gemeinschaft respektieren und die Beteiligung des Europäischen Parlaments gleichberechtigt mit dem Rat beinhalten müssen;
2. weist darauf hin, daß im Sinne dieser Entschlüsse die Ernennung der Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Zentralbank der Zustimmung des Europäischen Parlaments bedarf;

¹ ABl. Nr. C 149 vom 18.06.1990, S. 66.

² ABl. Nr. C 284 vom 12.11.1990, S. 62.

³ Teil II Punkt 3 des Protokolls von diesem Datum.

3. besteht auf dem Grundsatz der Parallelität zwischen der Währungsunion und der Wirtschaftsunion sowie auf der Notwendigkeit, substantielle Fortschritte im sozialen Bereich und im Umweltbereich zu erzielen;
4. fordert, daß beim Übergang zur dritten Phase, die am 1. Januar 1997 beginnen soll, das Entscheidungsverfahren auf folgenden drei Grundsätzen beruht:
 - a) kein Mitgliedstaat kann gegen seinen Willen verpflichtet werden, sich anzuschließen,
 - b) kein Mitgliedstaat kann sich dem Übergang in diese dritte Phase widersetzen, doch können bestimmten Mitgliedstaaten in Anbetracht ihrer besonderen Lage auf Antrag längere Fristen eingeräumt werden, um es ihnen zu ermöglichen, den Bedingungen der Wirtschafts- und Währungsunion zu genügen;
 - c) kein Staat kann von der Teilnahme an der dritten Phase ausgeschlossen werden, sofern er sich verpflichtet, alle auf der Grundlage gemeinsam vereinbarter Kriterien festgesetzten Verpflichtungen zu akzeptieren;
5. begrüßt, daß in Apeldoorn ein Konsens darüber erzielt wurde, den von einigen vorgetragenen Gedanken einer Wirtschafts- und Währungsunion mit zwei Geschwindigkeiten fallenzulassen;

Übergangszeitraum

6. billigt die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 27. und 28. Oktober 1990 betreffend einen kurzen Übergangszeitraum, der am 1. Januar 1994 beginnt und in dem die Schaffung der Europäischen Zentralbank erfolgt; die dritte Phase der Wirtschafts- und Währungsunion beginnt mit der vollen Funktionsfähigkeit der Europäischen Zentralbank;
7. könnte, wenn eine rasche Einrichtung einer Zentralbank nicht möglich ist, akzeptieren, daß während der zweiten Phase das Europäische Währungsinstitut geschaffen wird, unter der Voraussetzung, daß dieses Institut über eine ausreichende Autonomie und Unabhängigkeit verfügt, um das Inkrafttreten der künftigen Europäischen Zentralbank vorzubereiten und die Aufgaben für die Vollendung der zweiten Phase wahrzunehmen, insbesondere die Förderung des Ecu, die Wahrnehmung einer angemessenen Kontrolle der Banken, die Koordinierung der Wechselkurspolitiken gegenüber Drittwährungen und das gute Funktionieren des internen Zahlungssystems;
8. vertritt die Auffassung, daß während des Übergangszeitraums folgende Ziele zügig verfolgt werden müßten:
 - a) die vollgültige Beteiligung des Europäischen Parlaments an den zu fassenden Beschlüssen,
 - b) die reale und nominale Konvergenz der wirtschaftlichen Entwicklung, die notwendig ist, um sicherzustellen, daß die Vorteile der Wirtschafts- und Währungsunion allen Ländern und allen Regionen der Gemeinschaft gleichermaßen zugute kommen,
 - c) die Erzielung eines Einvernehmens über die für die Durchführung der Phase 3 erforderlichen nationalen Durchführungsvorschriften, wie z.B. die Definitionen der Haushaltsdefizite und der öffentlichen Verschuldung,
 - d) ein Mehrheitsverfahren auf Gemeinschaftsebene, das sich auf einvernehmlich festgelegte durchsichtige und objektive Kriterien stützt, um beurteilen zu können, ob diese Konvergenz tatsächlich gegeben ist, um dann in die Schlußphase eintreten zu können,

693/91

- e) die Kontinuität zwischen dem derzeitigen Ecu und der einheitlichen Währung durch ein Programm zur Förderung des Ecu mit Maßnahmen, die darauf abzielen, die verwaltungsmäßigen, rechtlichen und technischen Hindernisse zu beseitigen, und durch die Nicht-Abwertung des Ecu gegenüber der stärksten Gemeinschaftswährung,
 - f) die Durchführung der Politiken des wirtschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Politiken, die zum Schwerpunkt der Reform der Verträge werden müssen und denen künftig starke Impulse verliehen werden müssen;
 - g) die Entscheidung aller Mitgliedstaaten, ihrer eigenen Nationalbank die erforderliche Autonomie einzuräumen, damit die Währungskonvergenz auf europäischer Ebene ermöglicht wird;
9. könnte die Ergebnisse der Regierungskonferenz über die Wirtschafts- und Währungsunion nicht billigen, falls diese sich von der in den Entschlüssen vom 10. Oktober 1990 und vom 14. Juni 1991 festgeschriebenen Position des Parlaments, insbesondere bezüglich der demokratischen Kontrolle, zu weit entfernen;
10. verweist auf seine Entschlüsselung vom 22. November 1990 zu den Regierungskonferenzen im Rahmen der Strategie des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Europäische Union¹, in der einige Änderungen zum Vertrag im Verkehrsbereich vorgeschlagen werden, insbesondere die Anwendung des Mitentscheidungsverfahrens auf alle Bereiche, die Zuständigkeit der Gemeinschaft für positive Maßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit, der Strukturpolitik zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und der Verkehrsinfrastrukturen durch die Schaffung eines gemeinsamen Fonds, ein Gemeinschaftsregister für die Schiffsflotte und eine europäische Zivilluftfahrtbehörde;
11. sieht diese Vorschläge als Mindestgrundlage für die Weiterverfolgung der Ziele einer gemeinsamen Verkehrs- und Fremdenverkehrspolitik an und appelliert an die Regierungskonferenz über die Wirtschafts- und Währungsunion, diese Vorschläge zu billigen;
12. verweist auf seine in seinen Entschlüssen vom 13. Dezember 1990 zur gemeinschaftlichen Fremdenverkehrspolitik und zum "Europäischen Fremdenverkehrsjahr" (1990)² sowie vom 11. Juni 1991 zur gemeinsamen Fremdenverkehrspolitik³ enthaltenen Beschlüsse, wonach eine Fremdenverkehrspolitik der Gemeinschaft in den Vertrag einbezogen werden sollte;
- 0
0 0
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlüsselung den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten, den Regierungskonferenzen sowie der Kommission zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicole FONTAINE
Vizepräsident

¹ ABl. Nr. C 324 vom 24.12.1990, S. 219.
² ABl. Nr. C 19 vom 28.01.1991, S. 238.
³ Teil II Punkt 6 des Protokolls von diesem Datum.